

(1) **Schuldnerland** _____

(2) **Antragsteller** vollständige Firmierung _____

Postfach und/oder Straße _____

PLZ und Ort _____

Land _____

Für Rückfragen zuständig _____ Telefon _____

Fax-Anschluss _____

E-Mail _____

(3) **Ausländischer Darlehensnehmer** vollständige Bezeichnung

Postfach und/oder Straße _____

Ort _____

Auskünfte über / Bilanzen des Darlehensnehmer liegen bei werden nachgereicht

Wir sind am Darlehensnehmer kapitalmäßig beteiligt und/oder üben maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung aus

Nein ja (Erläuterungen erforderlich)

(4) **Darlehensvertrag**

Vertrag abgeschlossen am _____ in Kraft getreten am _____

Vertrag noch nicht abgeschlossen

Kennzeichen des Vertrages (Kredit-Nr. o. Ä.) _____

(5) **Verwendungszweck des Darlehens** (ggf. Anlage verwenden)

(6) Darlehensbeträge

Kapitalbetrag _____ Zinssatz _____ % p.a.

Vertragswährung EUR USD _____ (sonstige Fremdwährung)

Nur bei Fremdwährung:

Soll die UFK-Garantie in dieser Fremdwährung übernommen werden?

(etwaige Entschädigung in dieser Fremdwährung)

ja nein (etwaige Entschädigung in EUR)

Wird die Aufhebung der Kursbegrenzung bei Entschädigung beantragt?

ja

nein

(7) Auszahlung des Darlehens (ggf. Anlage verwenden)

(8) Zahlungsbedingungen (ggf. Anlage verwenden)

für Darlehensbetrag

für Finanzierungskosten

(9) Sicherheiten (ggf. Anlage verwenden)

Art (z. B. Garantie) _____

Sicherheitengeber _____

(10) Zahlungserfahrungen mit dem ausländischen Darlehensnehmer / Garanten

Wir stehen mit dem Darlehensnehmer / Garanten in Geschäftsverbindung seit _____

Es bestehen gedeckte und/oder ungedeckte Forderungen gegen den Darlehensnehmer / Garanten

ja (Erläuterungen erforderlich) (ggf. Anlage verwenden) nein

Zahlungserfahrungen aus ungedeckten Geschäften bestehen seit _____

Alle bisherigen Verpflichtungen wurden ohne Zielverlängerung oder Verzögerungen erfüllt

ja nein (Erläuterungen erforderlich)

(11) Langfristiger Rohstoffabnahmevertrag (ggf. Anlage verwenden)

Abnehmer (vollständige Firmierung) _____

Postfach und/oder Straße _____

Ort _____

Produkt _____

Menge _____

Laufzeit _____

(12) Verbriefungsgarantie (optional)

- In Ergänzung zu unserem vorstehenden Antrag auf Übernahme einer Bundesgarantie für einen Ungebundenen Finanzkredit beantragen wir hiermit nach Maßgabe der aktuell geltenden Konditionen für die Übernahme von Verbriefungsgarantien [(Garantiebereitstellungsvertrag zur Verbriefungsgarantie (UFK)] die Übernahme einer Verbriefungsgarantie.

Die mit der Bundesgarantie für Ungebundene Finanzkredite gedeckte Darlehensforderung wird im nachstehend genannten Umfang

- abgetreten
 im eigenen Pfandbriefgeschäft refinanziert.

Angaben zum Refinanzierer

Angaben zum Umfang der Abtretung (bzw. Refinanzierung im eigenen Pfandbriefgeschäft):

- 100 % jeder Rückzahlungsrate einschließlich der darauf entfallenden Finanzierungskosten von _____ % p. a.
- einen gleichen prozentualen Anteil, und zwar _____ % jeder Rückzahlungsrate einschließlich der darauf entfallenden Finanzierungskosten von _____ % p. a.
- die zuletzt fälligen Rückzahlungsraten, und zwar die _____ Rate einschließlich der auf den abzutretenden Teil entfallenden Finanzierungskosten _____ % p. a.

Gesamtbetrag der abzutretenden Forderung: _____ zzgl. Finanzierungskosten (Zinssatz % p. a.)

Datum der Abtretung _____
bitte angeben, soweit bekannt

- Wir beantragen zusätzlich, die Differenz zwischen dem im Ungebundenen Finanzkredit vereinbarten Zinssatz und dem höheren Refinanzierungszinssatz in Höhe von _____ % p. a. zugunsten des Begünstigten zu decken.

Besondere Erklärungen zum Antrag

Gebühren und Entgelte

Wir verpflichten uns, für die Bearbeitung des Antrags und für die Übernahme der beantragten UFK-Garantie die jeweils anfallenden Gebühren und Entgelte zu entrichten, deren Berechnung aufgrund der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgelegten Sätze erfolgt.

Uns ist bekannt, dass die Antragsgebühr bereits bei Stellung des Antrags fällig wird und unabhängig von einer Entscheidung des Bundes über die Übernahme einer Bundesgarantie für einen Ungebundenen Finanzkredit zu bezahlen ist. Wird die Bundesgarantie für Ungebundene Finanzkredite in Fremdwährung übernommen, haften wir für den hierbei in Fremdwährung erhobenen Entgeltbetrag.

Bei der Erstattung von Entgelt, das Gegenstand gesamtschuldnerischer Haftung war, wirkt die Auszahlung an einen Gesamtschuldner auch für und gegen den anderen Gesamtschuldner.

Wir erkennen für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Antragsgebühr die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Hamburg an. Bei amtsgerichtlichen Streitigkeiten ist das Amtsgericht Hamburg-Altona örtlich zuständig. Werden die in Rechnung gestellten Entgelte bei Fälligkeit nicht entrichtet, wird mit der zweiten Mahnung neben dem angemahnten Betrag eine Verzugskostenpauschale (Mahngebühr) von EUR 10,- und mit der dritten Mahnung eine Verzugskostenpauschale von EUR 15,- erhoben. Die Geltendmachung von Verzugszinsen bleibt vorbehalten.

Verantwortlichkeit für den Antrag

Die beantragte UFK-Garantie wird aufgrund der in diesem Antrag oder in sonstiger Weise erfragten Angaben übernommen. Änderungen oder Ergänzungen gegenüber den bei Antragstellung erfolgten Angaben werden wir unverzüglich mitteilen.

Uns ist bekannt, dass eine unrichtige oder unvollständige Beantwortung der Fragen oder eine unterlassene Berichtigung der Angaben den Bund berechtigen kann, die Übernahme der Bundesgarantie abzulehnen oder sich bei übernommener Bundesgarantie von einer Verpflichtung zur Entschädigung zu befreien.

Datenschutzhinweise

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Euler Hermes Aktiengesellschaft („EHAG“)
Postfach 50 03 99
22703 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40/88 34 - 90 00
www.agaportal.de

Kontaktinformationen des Datenschutzbeauftragten:

Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA
Datenschutzbeauftragter der Euler Hermes Aktiengesellschaft
Gasstraße 29
22761 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40/88 34 – 13 33
Email: Privacy.DE@eulerhermes.com

2. Daten und Datenherkunft

Im Zusammenhang mit der Antragstellung, dem Deckungsverhältnis oder Anfragen verarbeitet die EHAG personenbezogene Daten, die sie von Interessenten und Deckungsnehmern oder Dritten im Rahmen der Geschäftsbeziehung, soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich, erhält. Personenbezogene Daten können z. B. Ansprechpartner, Positionsbezeichnung, Bevollmächtigter, Legitimationsdaten, Telefonnummer, Email-Adresse, ggf. Portalkontodaten, Bonitätsinformationen (auch über Auskunfteien) sein. Die personenbezogenen Daten werden dabei zur Abwicklung sämtlicher Vorgänge, die den Verantwortlichen, Interessenten, Antragsteller, Deckungsnehmer oder sonstige Beteiligte betreffen, verarbeitet.

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dem Zweck der Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen [z. B. der Antragsbearbeitung oder der Bearbeitung von Anfragen zu den Exportkreditgarantien oder Garantien für Ungebundene Finanzkredite („UFK-Garantie“)] oder dem Zweck der Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist (Art. 6 Abs. 1b DSGVO). Ferner können die Datenverarbeitungsvorgänge aufgrund der Einwilligung der betroffenen Person für einen oder mehrere bestimmte(n) Einwilligungszweck(e) erfolgen, sofern die Einwilligung nicht widerrufen wurde (Art. 6 Abs. 1a DSGVO). Darüber hinaus kann die Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen der EHAG oder eines Dritten erforderlich sein, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen (Art. 6 Abs. 1f DSGVO).

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Zugriff auf personenbezogene Daten haben die Mitarbeiter der EHAG. Des Weiteren erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf personenbezogene Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob eine Exportkreditgarantie oder eine UFK-Garantie tatsächlich übernommen wird. Empfänger können insbesondere die mit der Übernahme der Bundesdeckungen befassten öffentlichen Stellen (z. B. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und Bundesfinanzministerium) und die vom Bund in die Außenwirtschaftsförderung eingebundenen nicht-öffentlichen Stellen sein. Darüber hinaus können beispielsweise Beteiligte im Rahmen des Deckungsverhältnisses, bei Eintritt eines Gewährleistungsfalls, im Regress- oder Restrukturierungsverfahren sowie beteiligte Rückversicherer Empfänger von personenbezogenen Daten sein.

5. Dauer der Speicherung

Die EHAG verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten (einschließlich der Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen oder der Wahrung von Verjährungsfristen) des Unternehmens erforderlich ist. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten regelmäßig gelöscht.

6. Betroffenenrechte

Jeder Betroffene hat die Rechte gemäß Art. 15 – 21 DSGVO. Dies betrifft beispielsweise das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragung (Art. 20 DSGVO) sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung ihn betreffender personenbezogener Daten (Art. 21 DSGVO). Diese Rechte können jederzeit über unseren Datenschutzbeauftragten geltend gemacht werden. Eine Einschränkung dieser Rechte kann sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Sollte der Betroffene eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, kann diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Daneben können Betroffene sich an die für die EHAG zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden, den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Art. 77 DSGVO).

Korruptionsprävention

Die ausgefüllte „Erklärung zur Korruptionsprävention im Rahmen der Bundesgarantien für Ungebundene Finanzkredite der Bundesrepublik Deutschland“ fügen wir diesem Antrag bei.

Verbriefungsgarantie

Wir beantragen nach Maßgabe der aktuell geltenden Konditionen für die Übernahme von Verbriefungsgarantien (Standardtext Garantiebereitstellungsvertrag) eine Verbriefungsgarantie für die Refinanzierung gegenüber dem/den genannten Abtretungsempfänger(n) (Zessionar/en). Uns ist bekannt, dass die Inanspruchnahme des Bundes unter der Verbriefungsgarantie die Auszahlung des Ungebundenen Finanzkredits sowie die Abtretung der Forderung aus dem Kreditvertrag (bei Refinanzierung im eigenen Pfandbriefgeschäft: Eintragung in das Deckungsregister für Öffentliche Pfandbriefe) voraussetzt. Wir verpflichten uns, die erforderlichen Angaben über den Auszahlungsstand des Ungebundenen Finanzkredits, die Fälligkeiten der Rückzahlungsraten und die genauen Kapital- und Zinsbeträge des abgetretenen Teils der Rückzahlungsraten unverzüglich aufzugeben und auf Verlangen des Bundes durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Wir erkennen an, dass die vom Bund in einem etwaigen Gewährleistungsfall an den Begünstigten geleisteten Zahlungen uns gegenüber als mit schuldbefreiender Wirkung erbracht gelten. Wir erkennen die Konditionen der Garantiebereitstellung [Garantiebereitstellungsvertrag zur Verbriefungsgarantie (UFK)] hiermit ausdrücklich an. Insbesondere ist uns bekannt, dass wir nach dem Garantiebereitstellungsvertrag verpflichtet sind, das für die Übernahme der Verbriefungsgarantie anfallende Entgelt zu entrichten sowie sicherzustellen, dass der Gewährleistungsfall unter der Verbriefungsgarantie nicht eintritt, indem wir bei Fälligkeit der mit der Verbriefungsgarantie garantierten Forderung in Höhe des garantierten und geltend gemachten Betrages selbst Zahlung an den Begünstigten leisten, sofern der Kreditnehmer die vertraglichen Tilgungszahlungen nicht oder nicht rechtzeitig erbringt.

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Wir haben von den auf der Seite 7 dieses Antrags aufgeführten Hinweisen zum Antrag auf Übernahme einer Bundesgarantie für einen Ungebundenen Finanzkredit Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers/Firmenstempel

Hinweise zum Antragsformular auf Übernahme einer Bundesgarantie für einen Ungebundenen Finanzkredit

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Es wird auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen aufmerksam gemacht. Die OECD-Leitsätze sind Empfehlungen der Teilnehmerstaaten an multinationale Unternehmen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. Sie sind rechtlich nicht verbindlich, entsprechen aber der Erwartung der Bundesregierung an das Verhalten deutscher Unternehmen (bei ihren grenzüberschreitenden Aktivitäten). Bei der Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze (NKS) besteht ein Beschwerdeverfahren, wenn mögliche Verletzungen der Leitsätze von Betroffenen angezeigt werden. Die konstruktive Teilnahme eines Unternehmens an diesem Verfahren wird bei der Übernahme einer Bundesgarantie für einen Ungebundenen Finanzkredit berücksichtigt, insbesondere behält sich die Bundesregierung vor, einzelne Unternehmen, die sich nicht mit entsprechenden Vorwürfen auseinandersetzen, von der Übernahme einer Bundesgarantie für einen Ungebundenen Finanzkredit auszuschließen.

Weitere Informationen zu den OECD-Leitsätzen, dem sie ergänzenden allgemeinen OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und den sektorspezifischen Leitfäden sowie zur NKS können unter <http://www.oecd-nks.de> abgerufen werden.

VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Darüber hinaus wird auf die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verwiesen, die als global anerkannter Rahmen für die staatliche Schutzpflicht und die Verantwortung von Unternehmen in Bezug auf Wirtschaft und Menschenrechte im Jahr 2011 vom VN-Menschenrechtsrat im Konsens angenommen wurden. Zentrales Element ist die darin verankerte Sorgfaltspflicht von Unternehmen, Menschenrechte in ihren Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten. Die Bundesregierung hat sich zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien in Deutschland bekannt und am 21. Dezember 2016 den Nationalen Aktionsplan (NAP) Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet. Die Bundesregierung hat die Erwartung, dass alle Unternehmen die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht in ihren weltweiten Geschäftstätigkeiten angemessen umsetzt. Die Berücksichtigung von sozialer Nachhaltigkeit und Menschenrechten nimmt auch einen hohen Stellenwert in der Außenwirtschaftsförderung ein. Im NAP hat sich die Bundesregierung den Auftrag gegeben, das detaillierte Prüfverfahren von Bundesgarantien für einen Ungebundenen Finanzkredit im Hinblick auf die Einhaltung menschenrechtlicher Belange unter Abgleich mit den im NAP näher beschriebenen Anforderungen weiter zu intensivieren. Den Menschenrechten, die bislang schon einen Teilaspekt der Umwelt- und Sozialprüfung darstellten, wurde eine stärkere Eigenständigkeit und Sichtbarkeit im Prüfverfahren eingeräumt. Soweit dies erforderlich ist, werden die bestehenden Prüfverfahren durch eine projektbezogene Human Rights Due Diligence ergänzt.

Die VN-Leitprinzipien können im Internet unter

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>

und der Nationale Aktionsplan unter

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf>

aufgerufen werden.



ERKLÄRUNG ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION IM RAHMEN
DER BUNDESGARANTIE FÜR UNGEBUNDENE FINANZKREDITE DES BUNDES

Anlage zum Antrag auf Übernahme einer Bundesgarantie für einen
Ungebundenen Finanzkredit vom

Angaben zum Geschäft

Darlehensgeber
(vollständige Firmierung): _____

Darlehensnehmer: _____

Finanzierung von: _____

1. Beachtung gesetzlicher Vorschriften

Wir erklären, dass der **Abschluss des Darlehensvertrages** nicht durch eine strafbare Handlung eines Mitarbeiters, eines Mitglieds der Geschäftsleitung oder eines Inhabers unseres Unternehmens oder einer anderen in unserem Auftrag handelnden Person herbeigeführt worden ist bzw. nicht durch eine derartige Handlung herbeigeführt werden wird.

2. Agenten, Vertriebsmittler oder andere in unserem Auftrag handelnde Personen

Sofern an den Vertragsverhandlungen und/oder dem Vertragsabschluss des zur Deckung beantragten Geschäfts Agenten, Vertriebsmittler oder andere in unserem Auftrag handelnde Personen beteiligt sind oder waren, erklären wir, dass Provisionen oder andere Zahlungen von uns nur für rechtmäßige Dienstleistungen dieser Personen geleistet werden oder wurden.

3. Auskunftspflicht

Uns ist bekannt, dass wir im Antragsverfahren und nach Übernahme der von uns jeweils beantragten Bundesgarantie für einen Ungebundenen Finanzkredit über alle Umstände des zur Deckung beantragten Geschäfts, die für die Übernahme der Bundesgarantie erheblich sind, dem Bund vollständig und richtig Auskunft zu erteilen haben. Dies umfasst auch die Beantwortung von Fragen des Bundes hinsichtlich Personen, die in unserem Auftrag am Abschluss des Darlehensvertrags beteiligt sind oder waren, Fragen zur Anbahnung des zur Deckung beantragten Geschäfts und Fragen zu unserem internen Compliance System.

4. Angaben zu Anklagen (Ermittlungs-)Verfahren, Urteilen, behördlichen Maßnahmen sowie Schiedssprüchen und Sperrlisten

- (a) Mitarbeiter, Mitglieder der Geschäftsleitung oder Inhaber unseres Unternehmens (unabhängig davon, ob sie an diesem Vertragsabschluss oder den Vertragsverhandlungen beteiligt sind oder nicht) oder
- (b) andere an diesem Vertragsabschluss oder den Vertragsverhandlungen beteiligte und in unserem Auftrag handelnde Personen oder
- (c) unser Unternehmen selbst sind/ist
 - wegen eines Verstoßes gegen anwendbare Korruptionsbekämpfungsvorschriften gegenwärtig angeklagt oder einem staatlichen Ermittlungsverfahren unterworfen,
 - innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung wegen eines Verstoßes gegen anwendbare Korruptionsbekämpfungsvorschriften durch ein Gericht verurteilt worden, mit einer vergleichbaren Maßnahme einer Behörde belegt worden oder im Rahmen eines öffentlichen zugänglichen Schiedsspruchs Gegenstand der Feststellung gewesen, korruptive Handlungen begangen zu haben oder
 - gegenwärtig auf einer Sperrliste einer internationalen Finanzorganisation aufgeführt.

- trifft zu (Nähere Angaben erforderlich. Lesen Sie hierzu auch die Hinweise auf der folgenden Seite.)
- trifft nicht zu

5. Die vorstehenden Angaben wurden von uns nach bestem Wissen und Gewissen und in Kenntnisnahme der „Erläuterungen zur Erklärung der Korruptionsprävention“ gemacht

Name: _____

Position: _____

[Bitte jeweils in Druckbuchstaben]

Ort und Datum

Personennr. (DN)

Unterschrift/Firmenstempel

ERLÄUTERUNGEN ZUR ERKLÄRUNG DER KORRUPTIONSPRÄVENTION

Die Korruptionspräventionsmaßnahmen im Rahmen der Gewährung einer Exportkreditgarantie beruhen auf den Bestimmungen internationaler Übereinkommen, insbesondere der OECD Recommendation on Bribery and Officially Supported Export Credits, die für die Bundesgarantien für Ungebundene Finanzkredite entsprechend angewendet werden. Für die Erklärung über die Beachtung gesetzlicher Vorschriften und die Angaben zu Anklagen, (Ermittlungs-)Verfahren, Urteilen, behördlichen Maßnahmen sowie Schiedssprüchen ist das **jeweils anwendbare Recht** maßgeblich. Sofern im Rahmen der Erklärung zur Korruptionsprävention unwahre Angaben im Zusammenhang mit dem zur Deckung beantragten Geschäft gemacht werden, kann dies zu einer Haftungsbefreiung bzw. zu Regressansprüchen des Bundes führen.

1. Beachtung gesetzlicher Vorschriften

Für Darlehensverträge, die durch strafbare Handlungen zustande gekommen sind, übernimmt der Bund keine Bundesgarantien. Die Bank ist deshalb verpflichtet, im Antragsverfahren zu erklären, dass das zur Deckung beantragte Geschäft nicht durch eine strafbare, insbesondere korruptive, Handlung zustande gekommen ist.

Unter anderem sind Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern strafbar (§§ 334, 332 StGB). Gleiches gilt im Falle ausländischer und internationaler Bediensteter eines ausländischen Staates oder einer Person, die beauftragt ist, öffentliche Aufgaben für den ausländischen Staat wahrzunehmen, da diese einem deutschen Amtsträger strafgesetzlich gleichgestellt sind (§ 335a Abs. 1 StGB). Eine Strafbarkeit kann sich überdies aufgrund von Bestechung bzw. Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299 Abs. 1, 2 StGB) ergeben.

2. Angaben zu Anklagen, (Ermittlungs-)Verfahren und Urteilen, behördlichen Maßnahmen sowie Schiedssprüchen

Im Rahmen des Antragsverfahrens sind bestimmte Angaben zu Straf- und Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Korruptionsvorwürfen zu machen. Mitzuteilen sind auch strafrechtliche und nicht-strafrechtliche Entscheidungen und Ermittlungsverfahren ausländischer Gerichte, Behörden oder Institutionen, die mit der Aufklärung oder Sanktionierung korruptiver Handlungen im Geschäftsverkehr und gegenüber Amtsträgern hoheitlich betraut sind. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Weitergabe personenbezogener Daten nicht erforderlich ist. Sollten Sie in der Erklärung diese Frage als zutreffend beantwortet haben, sind weitere Erläuterungen zum Hintergrund notwendig.

Ergeben sich Hinweise auf korruptionsrelevante Sachverhalte, führt der Bund grundsätzlich eine vertiefte Korruptionsprüfung der Deckungs- und Entschädigungsanträge durch. Im Antragsverfahren ist auch mitzuteilen, ob das Unternehmen selbst wegen korruptiver Handlungen verurteilt oder angeklagt wurde oder ob sonstige (nicht-strafrechtliche) Maßnahmen gegen das Unternehmen, seine Mitarbeiter, Mitglieder seiner Geschäftsleitung, seine Inhaber oder von ihm beauftragte Personen verhängt wurden. Darüber hinaus ist mitzuteilen, ob ein Ermittlungsverfahren wegen korruptiver Handlungen gegen die vorgenannten Rechtspersonen bekannt ist. Im deutschen Rechtssystem existieren insbesondere folgende nicht-strafrechtliche Vorschriften:

a) Festsetzung einer Geldbuße nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

Nach § 30 OWiG (*Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen*) kann ein Unternehmen dafür verantwortlich gemacht werden, dass eine seiner Leitungspersonen eine Straftat begangen hat, sofern hierdurch Pflichten des Unternehmens verletzt wurden oder das Unternehmen bereichert worden ist oder werden sollte. Zudem können Unternehmen dafür zur Verantwortung gezogen werden, dass ihre Leitung nicht die geforderten und zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen getroffen hat, um Pflichtverletzungen durch Mitarbeiter zu verhindern (§ 130 i.V.m. § 30 OWiG).

b) Einstellung eines Strafverfahrens gegen Auflagen oder Weisungen

Ein bereits anhängiges Strafverfahren kann nach § 153a StPO eingestellt bzw. es kann von der Erhebung der Anklage abgesehen werden, wenn das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung durch geeignete Auflagen oder Weisungen (z. B. Zahlung eines Geldbetrages zugunsten der Staatskasse) beseitigt werden kann.

3. Angaben zu Sperrlisten

Bezüglich der Angaben über Sperren bei internationalen Finanzorganisationen sind folgende Organisationen zu berücksichtigen: World Bank Group, African Development Bank, Asian Development Bank, European Bank for Reconstruction and Development und Inter-American Development Bank.

4. Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen

Der Bund geht davon aus, dass alle Angaben in der Anlage "Erklärung zur Korruptionsprävention" nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden. Es wird hierbei vorausgesetzt, dass erforderliche Klärungen mit kaufmännischer bzw. banküblicher Sorgfalt durchgeführt und alle sinnvollen und mit vertretbarem Aufwand durchführbaren Möglichkeiten im Rahmen des für die erklärende Bank geltenden Rechts ausgeschöpft wurden. Bei Angaben zu Anklagen, (Ermittlungs-)Verfahren, Urteilen, behördlichen Maßnahmen sowie Schiedssprüchen gegen Mitarbeiter, Mitglieder der Geschäftsleitung oder Inhaber der erklärenden Bank oder im Auftrag der erklärenden Bank handelnden Personen sind Informationen hierzu aus Tätigkeiten der eben genannten Personen für die erklärende Bank zu machen. Hierbei handelt es sich um Informationen, die üblicherweise der erklärenden Bank ohne gesonderte Erhebung bekannt sind. Wird im Nachhinein festgestellt, dass bei der erklärenden Bank mitteilungspflichtige Umstände weder bekannt waren noch bekannt sein mussten, ergeben sich daraus keine negativen Konsequenzen für eine übernommene Bundesgarantie.

5. Bankenkonsortium

Im Falle eines Bankenkonsortiums ist im Rahmen des Antragsverfahrens von jedem Konsortialpartner eine eigene Korruptionspräventionserklärung abzugeben.